

Fürsorgebeitragssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

verabschiedet als Neufassung in der 10. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 29.09.2021 - in Kraft ab 02.02.2022
genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 15.12.2021, Az.
3126-0002#2021/0037-1501 15205

§ 1

(1) Die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sind zur Zahlung von Fürsorgebeiträgen verpflichtet.

(2) Der Fürsorgebeitrag ist ein Jahresbeitrag.

(3) Die Veranlagung zum Fürsorgebeitrag erfolgt gleichzeitig mit der zum Verwaltungsbeitrag.

§ 2

Für die Beitragszahlung finden die Bestimmungen der Beitragssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Der Fürsorgebeitrag ist ein Mindestbeitrag.

§ 3

Die Höhe der Veranlagung des einzelnen Kammerangehörigen ergibt sich aus der Anlage 1. Diese wird von der Vertreterversammlung beschlossen.

§ 4

Der Vorstand der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz wird ermächtigt, Fürsorgerichtlinien zu beschließen.

§ 5

Die Fürsorgebeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1

Beitragstabelle

(Anlage zu § 3 der Fürsorgebeitragssatzung
der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz)

Die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz hat am 29.09.2021 die Fürsorgebeiträge wie folgt festgesetzt:

Der Fürsorgebeitrag beträgt für jedes nach der Beitragssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz beitragspflichtige Mitglied 10,00 Euro.